

anrechnen ab

Tab. 2: Das sind **analoge Bewertungen**, die im hausärztlichen Bereich eine Bedeutung haben. Die (vollständige) Liste hat die BÄK erstellt und mit den Leistungsträgern abgestimmt. Sie bietet so die notwendige Verbindlichkeit in der Leistungsabrechnung.

die Abrechnung des Hautkrebscreenings analog nach Nr. A750 GOÄ (4. Sitzung Amtsperiode 2011/2015 am 19.03.2012) oder Nr. A659 GOÄ zur Abrechnung der kontinuierlichen Blutzuckermessung über mindestens 18 Stunden (34. Sitzung des Vorstandes am 25. Juni 2010).

GÖA	Legende	Euro (Faktor 1)
A26	Früherkennungsuntersuchung zwischen 14. und 18. Lebensjahr	26,23
A35	Strukturierte Schulung einer Einzelperson mit einer Mindestdauer von 20 Min. bei Asthma bronchiale, Hypertonie analog Nr. 33	17,49
A618	H2-Atemtest einschließlich Kosten, analog Nr. 617	19,88
A619	13C-Harnstoffatemtest, analog Nr. 615	13,23
A659	Langzeitblutzuckermessung	23,31
A750	Hautkrebscreening	6,99
A3732	Troponin-T Schnelltest, analog Nr. 3741	11,66
A3734	Qualitativer immunologischer Nachweis Albumin im Stuhl, analog Nr. 3736	6,99

Quelle: BÄK

Was gilt als mittelbarer **Arzt-Patienten-Kontakt**?

Eine ganze Reihe von EBM-Ziffern darf man bei einem persönlichen und „mittelbaren“ Arzt-Patienten-Kontakt berechnen. Im hausärztlichen Bereich kommt hier insbesondere in Betracht

- die Leistung nach Nr. 03230 EBM (Problemorientiertes ärztliches Gespräch, das aufgrund von Art und Schwere der Erkrankung erforderlich ist, von mindestens zehn Minuten Dauer mit einem Patienten und/oder einer Bezugsperson) und
- bei Gemeinschaftspraxen die Leistung nach Nr. 01435 EBM (Telefonische Beratung des Patienten im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt bei Kontaktaufnahme durch den Patienten und/oder anderer mittelbarer Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen).



Ein solcher „mittelbarer Kontakt“ liegt vor, wenn mit einer befugten Person von Angesicht zu Angesicht oder per Telefon gesprochen wird, sodass Rede und Gegenrede möglich sind, ohne dass der Patient anwesend ist. Als befugte Personen gelten in erster Linie Angehörige, aber auch Pflegekräfte. Andere Kontakte wie ein Briefwechsel oder ein E-Mail- oder Internet-Chat erfüllen diese Bedingung hingegen

nicht. Dabei ist aber zu beachten, dass auch das ärztliche Berufsrecht Behandlungen und Beratungen, die ausschließlich brieflich, über Zeitungen oder Zeitschriften sowie über Kommunikationsmedien oder Computerkommunikationsnetze erfolgen, als mittelbare Arzt-Patienten-Kontakte ausschließt und damit eine ärztliche Tätigkeit, bei der kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt im gesamten Verlauf der Beratungs- oder Behandlungstätigkeit stattfindet, nicht zulässig ist.

Dies gilt auch für die Videosprechstunde (S. 18f), die ebenfalls als mittelbarer Arzt-Patienten-Kontakt eingestuft ist. Hier ist lediglich die Besonderheit zu beachten, dass man die 01439 EBM zur Abrechnung der Videosprechstunde in einem Quartal auch allein und ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt berechnen darf, wenn in einem der beiden Quartale, die der Berechnung unmittelbar vorausgehen, ein solcher in derselben Arztpraxis stattgefunden hat.

